

Satzung

Internationales Jugend-Festspieltreffen Bayreuth e. V.

in der Fassung vom 28. November 2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Internationales Jugend-Festspieltreffen Bayreuth e. V.“ und hat seinen Sitz in Bayreuth. Sein Kommunikations- und Markenname ist Festival junger Künstler Bayreuth. Der Kommunikations- und Markenname kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Kalenderjahres. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, alljährlich in Bayreuth das „Internationale Jugend-Festspieltreffen“ in Verbindung mit der Stadt Bayreuth, den Bayreuther Festspielen sowie den Freunden und Förderern des Internationalen Jugend-Festspieltreffens zu veranstalten und zwar in dem Sinne, wie es von Herbert Barth 1950 gegründet und im Lauf der Jahre zu einem musischen Zentrum der jungen Generation entwickelt worden ist. Dieses Zentrum vereinigt in Arbeitskreisen und Seminaren den künstlerischen Nachwuchs sowie talentierte Laien auf allen Gebieten der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik und Literatur. Hier versucht die junge Generation, aneinander Maßstäbe zu gewinnen und den geistigen Lebensraum nicht nur über Sprachgrenzen hinweg, sondern auch ins Seelische, in die Bereiche der Fantasie, des künstlerischen Spiels und der Selbstbesinnung zu erweitern. Im Gedankenaustausch und Zusammenwirken mit Jugendlichen anderer Länder will das Treffen die Jugend den Idealen der Kultur und Menschlichkeit verpflichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch keiner durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten und nach Einholung der Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung auf kulturellem Gebiet zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Firmen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Mitglieder können dem Verein angehören als
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (4) Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, in besonderen Fällen zu Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Ein Ausschlussantrag kann auch von jedem ordentlichen Vereinsmitglied gestellt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und laufende Beiträge. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der laufenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder haben mindestens das 10fache der Aufnahmegebühr und Beiträge zu zahlen, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anders beschließt.

- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen einzelnen Fällen Beiträge erlassen oder ermäßigen.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Ordentliche Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Sonderorgane des Vereins sind solche Gremien, die zur Durchführung bestimmter Projekte von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gebildet und bestellt werden.
- (3) Ständiges Sonderorgan ist das Internationale Kuratorium (siehe § 16), das zur programmatischen und thematischen Unterstützung des Vorstands eingerichtet wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorsitzende des Internationalen Kuratoriums ist geborenes zusätzliches Vorstandsmitglied (siehe § 16).

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung, Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Streichung;
 - e) Berufung der Mitglieder und des Vorsitzenden des Internationalen Kuratoriums.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister einberufen werden; die Tagesordnung soll angekündigt werden.
- (2) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Beratungen des Vorstandes teil, ist aber nicht stimmberechtigt.
- (6) In Angelegenheiten, die das „Internationale Jugendkulturzentrum“ berühren, soll dessen Vorsitzender oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied zur Beratung beigezogen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden;
 - b) Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) Wahl der Revisoren;
 - d) Behandlung von Angelegenheiten mit besonderer Bedeutung;
 - e) Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beratung und/oder Beschlussfassung vorlegt;
 - f) Festsetzung von Aufnahmegebühren und Beiträgen;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Auflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch andere Personen oder andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand sie beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch – vom 2. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch – vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder, eine Wahl, wenn ein Zehntel der erschienen Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Internationales Kuratorium

- (1) Der Verein hat ein Internationales Kuratorium mit beratender Funktion. Aufgabe des Kuratoriums ist insbesondere, dem Vorstand Vorschläge für das Programm, die thematische Ausrichtung sowie einzelne Veranstaltungen des Jugend-Festspieltreffens zu unterbreiten.

Das Kuratorium unterstützt ferner die Zusammenarbeit mit den in § 2 der Satzung genannten Partnern und fördert die Vernetzung des Vereins.

- (2) Das Internationale Kuratorium ist ein international besetztes Gremium und hat drei bis neun Mitglieder. Ein Kuratoriumsmitglied hat die Funktion des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Kuratoriums und die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Vorsitzende ist geborenes zusätzliches Mitglied des Vorstands.
Zu Kuratoriumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Kuratoriumsmitglieds.
- (3) Scheidet der Vorsitzende des Kuratoriums aus dem Kuratorium aus bestimmt der Vorstand des Festivals einen neuen Vorsitzenden.
- (4) Die erste Amtsperiode des Kuratoriums dauert vier Jahre. Sie beginnt mit der Mitgliederversammlung, die die Satzungsänderung über die Einrichtung des Kuratoriums beschlossen hat, und nach Ernennung durch den Vorstand. Sie endet mit der Neuberufung des Kuratoriums durch den Vorstand nach Ablauf der Amtszeit. Die weiteren Amtsperioden dauern jeweils drei Jahre.
- (5) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium kann auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege fernmündlicher oder elektronischer Kommunikation beschließen, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums an der Beschlussfassung beteiligen.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Richtigkeit der Abrechnung und Buchführung wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft und bestätigt.
- (2) Scheiden Rechnungsprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen Nachfolger wählen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Für den Vermögensanfall nach Beendigung der Liquidation gilt § 3 Abs. 2.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.